

Besuchskonzept AWO-Soziale Dienste gGmbH Gotha (Stand: 11.01.2021)

Inhalt

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	1
2. Verantwortlichkeiten Hygieneschutzkonzept	1
3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen (Hygieneschutzkonzept)	1
4. Besuchsregelungen	2
5. Ausnahmeregelungen bei Besuch- und Betretungsverbot	3
6. PoC-Antigentestungen von Besuchern	3

Anlage 1: Fragebogen Besucher*innen Einzeln

Anlage 2: Anschreiben für Angehörige zur Besuchsregelung

(Die Anlagen sind im Orgavision abrufbar)

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 09.01.2021.

2. Verantwortlichkeiten Hygieneschutzkonzept

Verantwortlich für Besuchsregelungen der Einrichtungen:

Regionalleiter in Abstimmung mit Einrichtungsleiter*in

Verantwortlich für die Erstellung des Besuchsplanes:

Verwaltungsmitarbeiterin in Abstimmung mit der*dem Einrichtungsleiter*in

3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen (Hygieneschutzkonzept)

Besucher*innen:

- Belehrung über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Merkblatt)
- Einweisung Händedesinfektion und korrektes Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS)
- Generelles Tragen einer FFP 2 - Maske (Eigenleistung der Besucher*innen)
- Abstandsregelungen > 1,5 m einhalten

Die Einrichtung darf **nicht** betreten werden, wenn:

- Besucher*innen mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Infekten,
- Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2 positive Personen,
- sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem, durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben

Bewohner*innen:

- tragen während der Besuchszeit einen MNS (sofern toleriert bzw. der Gesundheitszustand es zulässt)
- der*die Bewohner*in ist, sofern möglich, in Verhaltensregelungen während der Besuchszeit einzuweisen

Organisatorisch:

- Zutritt nur über einen definierten Eingang (Haupteingang)
- Registrierung der Besucher*innen (selbstständig im Eingangsbereich)
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform zu platzieren.
- je nach baulichen Voraussetzungen sind einrichtungsspezifischen Wegeführungen zu planen und mit entsprechenden Hinweis- und Leitschildern zu versehen.
- In den Zugangs- und den Besuchsbereichen sind Hinweisschilder zum korrekten hygienischen Verhalten gut sichtbar anzubringen.
- In den Besuchsbereichen sind entsprechende Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln aufgestellt.
- Besucher*innen begeben sich auf direktem Weg zum Bewohner*innenzimmer und achten auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen

Besuche im Bewohnerzimmer:

- im Zweibettzimmern Besuche nur nach Einverständnis des*der jeweiligen Mitbewohner*in
- für Notwendige Hilfeleistungen sind die Besucher darauf hinzuweisen, die Rufanlage des Wohnbereiches zu verwenden
- Besuchsdauer so kurz wie möglich halten
- Besucherzimmer für die Dauer des Besuches gut belüften

Besuche/Spaziergänge im Freien:

- Belehrung der Besucher bzgl. Abstandsregelungen und FFP 2 Maske
- Maximale Besucheranzahl ist abhängig von der Größe der Freifläche
- Zugang für Dritte bzw. nicht registrierte Besucher*innen auf dem Gelände unterbinden

Geschenke und Mitbringsel:

- Es gelten die allgemeinen Regelungen
- Keine Einschränkungen mit Bezug auf SARS-CoV-2/COVID-19

Friseur, Fußpflege, Physiotherapie:

- Friseurdienstleistungen und kosmetische Fußpflege außer Kraft ab 16.12.2020
- Dienstleistungen wie Physiotherapie oder medizinische Fußpflege zugelassen sofern eine medizinische Notwendigkeit besteht.

4. Besuchsregelungen

Besuchsregelungen laut Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) ab 10.01.2021.

- Einhaltung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen (siehe Punkt 3)
- Registrierung der Besucher am Eingang der Einrichtungen
- Antigentestung PoC SARS-CoV-2 (siehe Punkt 6)
- max. 1 zu registrierender Besucher*in je Besuch
- Besuchsdauer **max. 2 Stunden**
- Besuchstage – in Abstimmung mit der Einrichtung
- Besuche sind im Vorfeld telefonisch anzumelden (Termin, Dauer, PoC-Antigentest)

Ab einem Inzidenzwert von >200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/7 Tage des Landkreises bzw. kreisfreie Stadt in der die jeweilige Einrichtung befindet, gelten folgende abweichende Besuchsregelungen.

- max. 1 fest zu registrierender Besucher*in
- die Besucher*in darf nicht wechseln

Besuchs- und Betretungsverbot (aktives SARS-CoV-2/COVID-19 Geschehen in der Einrichtung)

Ein Besuchs- und Betretungsverbot, kann nur bei einem aktiven SARS-CoV-2/COVID-19 innerhalb der Einrichtung und durch eine rechtliche verbindliche Verordnung des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt werden.

Das Besuchs- und Betretungsverbot umfasst neben Angehörige auch alle nicht relevanten Dienstleistungen wie z.B. Friseur und kosmetische Fußpflege.

Geschenke und Mitbringsel:

- sind auf ein Minimum zu reduzieren

5. Ausnahmeregelungen bei Besuch- und Betretungsverbot

Die Vorgaben und Beschränkungen eines Besuchs- und Betretungsverbot bzw. eingeschränkte Besuchsregelungen gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

6. PoC-Antigentestungen von Besuchern

- Besucher*innen sind über die Notwendigkeit der Testung mit Antigentest SARS-CoV-2 zu informieren. (Anschreiben Besucherregelung ggf. Aushang)
- Der Antigentest ist, Tagesaktuell vor dem Besuch, durch die Einrichtung durchzuführen.
- Ohne ein negatives Testergebnis ist das Betreten der Einrichtung untersagt
- Alternativ können negative PCR-Tests, die nicht älter sind als 48 Stunden, mit den Antigentestungen gleichgesetzt werden. (Nachweis ist zwingend vorzulegen)
- Jeder durchgeführte Test ist zu dokumentieren.
- Auf Verlangen, ist dem Besucher*in ein Nachweis zur durchgeführten Testung auszuhändigen.

Gotha, 11.01.2021

M. Weitzel
Regionalleiter